



Foto: privat

Magistratsabteilung 5, Finanzwirtschaft und Haushaltswesen,
Magistrat der Bundeshauptstadt Wien

Verf. GH-Erkenntnis zur Gebührenüberdeckung

Mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, Zl. B 260/01, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass hinsichtlich der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1997 zur Ausschreibung von Gebühren durch die Gemeinde bis zum doppelten Jahreserfordernis keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Der VfGH kommt insbesondere zu dem Ergebnis, dass das Äquivalenzprinzip verfassungsrechtlich nicht geboten ist.

Welche Folgen ergeben sich für Länder und Gemeinden auf Grund dieses Erkenntnisses?

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren vor dem VfGH ist Eigentümer einer Liegenschaft in der niederösterreichischen Gemeinde Perchtoldsdorf und wurde als solcher für eine Kanalbenützungsgebühr in Anspruch genommen. Mit Bescheid schrieb der Bürgermeister von Perchtoldsdorf dem Beschwerdeführer eine jährliche Kanalbenützungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung vor. Eine Berufung dagegen wies der Gemeindevorstand mit Bescheid ab. Die dagegen erhobene Vorstellung an die Niederösterreichische Landesregierung wurde ebenfalls abgewiesen.

Beschwerdevorbringen

Im Verfahren vor dem VfGH wurde zum Teil ausdrücklich, zum Teil der Sache nach die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und der Sache nach auch die Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen

Gesetzes, nämlich des § 15 Abs 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1997, Art 65 BG BGBl. 201/1996 und wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, nämlich der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (in der Folge: KanalabgabenO) behauptet.

Der Hauptvorwurf der Beschwerde, soweit sie sich gegen die KanalabgabenO wendete, ging dahin, dass in den streitverfangenen niederösterreichischen Rechtsgrundlagen höhere Gebühren vorgesehen seien, als zur Deckung des einfachen Jahreserfordernisses der Schmutzwasserentsorgung notwendig wären.

Anwendbares Recht

Da es in dem – dem VfGH-Verfahren vorgelagerten – Verwaltungsverfahren um eine Abgabenvorsreibung für Zeiträume ab Juli 2000 ging, war das FAG 1997 relevant. Nach § 15 Abs 3 Z 5 dieses Gesetzes (die korrespondierende Bestimmung derzeit ist § 16 Abs. 3 Z 4 FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001)

dürfen Benützungsgebühren bis zu einem Ausmaß ausgeschrieben werden, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt“.

Zu § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1997

Nach der Prüfung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten – vom VfGH jedoch nicht geteilten – verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die niederösterreichischen Rechtsgrundlagen (KanalabgabenO der Gemeinde Perchtoldsdorf sowie das Niederösterreichische Kanalgesetz 1977) ging der VfGH in weiterer Folge darauf ein, ob § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1997 verfassungswidrig ist.

Dazu führte er näher aus¹, dass zu den

¹ Da diese Ausführungen für Städte und Gemeinden von besonderem Interesse sind, wur-

Abgaben, die durch das Finanzausgleichsrecht in das so genannte freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen sind, seit jeher die „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten“ zählen.

Diese Gebühren waren in allen Finanzausgleichsgesetzen der Zweiten Republik vorgesehen, und zwar bis einschließlich des FAG 1989 ohne ausdrückliche Beschränkung ihrer Höhe. Dazu judizierte der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen dürfe (VfSlg. 10947/1986, S 835, weiters VfSlg. 11294/1987 und zuvor schon ähnlich VfSlg. 3550/1959, 10738/1985 u. a.). Er sprach in diesem Zusammenhang von der Geltung des Äquivalenzprinzips (VfSlg. 7583/1975, 8847/1980, 8943/1980 u. a.). Diese Geltung wurde teils mit systematischen Argumenten begründet (Umkehrschluss aus § 10 Abs 3 lit c FAG 1959; VfSlg. 3853/1960), teils mit historischen Argumenten („Versteinerung“ des Gebührenbegriffes; VfSlg. 5156/1965), zum Teil wurde das Äquivalenzprinzip aus dem „Wesen“ der Gebühr abgeleitet (VfSlg. 3550/1959 u. a.). In keiner der einschlägigen Entscheidungen wird jedoch die Auffassung vertreten, das Äquivalenzprinzip sei von Verfassung wegen dem Gebührenbegriff immanent, sodass er insoweit nicht zur Disposition des Finanzausgleichsgesetzgebers stünde. Vielmehr wird beispielsweise in VfSlg. 10947/1986 (S 835 f.) zum Ausdruck gebracht, dass der Landesgesetzgeber die Gemeinden auch zur Ausschreibung höherer Gebühren ermächtigen könne (was mit einer verfassungsrechtlichen Qualität des Äquivalenzprinzips offenbar unvereinbar wäre).

Dass von einem verfassungsrechtlich gebotenen Äquivalenzprinzip nicht auszugehen ist, belegt aber vor allem die historische Entwicklung des Finanzausgleichsrechtes. Das Finanzausgleichsrecht der Ersten Republik unterschied nämlich ab der dritten Finanzverfassungsnovelle, BGBl. 270/1925, zwischen Benützungsgebühren, bei de-

nen – auf das Wesentliche zusammengefasst – das Äquivalenzprinzip eingehalten wurde, und solchen, bei denen über das jährliche Deckungserfordernis hinausgegangen werden durfte. Sofern der Landesgesetzgeber zur Erhebung von Benützungsgebühren, die das jährliche Deckungserfordernis überstiegen, ermächtigte, unterlag dieses Landesgesetz dem Vetorecht der Bundesregierung (vgl. auch die Wiedergabe der Rechtsentwicklung in VfSlg. 10947/1986, S 829). – Bei der Neuregelung des Finanzausgleichs im Jahr 1931 sollte das freie Beschlussrecht der Gemeinden auf jene Benützungsgebühren eingeschränkt werden, die das jährliche Deckungserfordernis nicht überstiegen, darüber hinausgehende Gebühren sollten nur aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung erhoben werden dürfen (5 BlgNR 4. GP, 15). Dieses Vorhaben der Regierungsvorlage wurde später in § 10 Abgabenteilungsgesetz 1934 BGBl. 306 verwirklicht (vgl. dazu wiederum VfSlg. 10947/1986, S 830).

Von einer Geltung des Äquivalenzprinzips im Bereich der Benützungsgebühren aufgrund Verfassungsrechts war daher in dieser Periode offensichtlich nicht auszugehen. Gebühren, für die dieses Prinzip nicht zu beachten war, waren vielmehr einfach gesetzlich vorgesehen (wenn auch nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig). Wenn daher im Finanzausgleichsrecht der Zweiten Republik (das heißt konkret ab dem FAG 1948 BGBl. 46) eine Aussage über das Ausmaß der Gebührenhöhe entfallen ist, dann kann dies, was immer auch der Grund dafür gewesen sein mag, keinesfalls die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass damit das Äquivalenzprinzip stillschweigend zum Inhalt des finanzverfassungsrechtlichen Gebührenbegriffes gemacht wurde oder werden sollte.

§ 15 Abs 3 Z 5 des im Beschwerdefall maßgebenden FAG 1997 enthält die oben [...] wiedergegebene Ermächtigung an die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auszuschreiben, und zwar – verkürzend formuliert – bis zum Doppelten des Jahreserfordernisses.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des FAG 1993 (867 BlgNR 18. GP) – § 15 Abs 3 Z 5 dieses Gesetzes lautete wörtlich gleich wie § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1997 – sprechen davon, bei den Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen werde „vom Äquivalenzprinzip abgegangen“ (17) und

führen weiters aus (20):

„Gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ist die Bestimmung in § 15 Abs 3 Z 5, dass die Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß des doppelten Jahreserfordernisses ausgeschrieben werden dürfen. Damit wird auch auf bundesgesetzlicher Ebene vom Äquivalenzprinzip abgegangen, das aus dem Begriff ‚Gebühren‘ in den Finanzausgleichsgesetzen abgeleitet wurde. Zwar ist auch derzeit eine zusätzliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers an die Gemeinden für die Ausschreibung höherer Gebühren zulässig (VfGH-Erkenntnis Slg 10947/1986), doch wurde davon kaum Gebrauch gemacht.

Die von den Gemeinden ausgeschriebenen Gebühren insbesondere für die Wasser- und Abwasserversorgungsanlagen und für die Müllabfuhr hängen stark von den regionalen Gegebenheiten ab: Während in ländlichen und zersiedelten Gebieten den Benützern oft keine kostendeckenden Gebühren zugemutet werden können, wird es in städtischen Bereichen erforderlich werden, Gebühren zu verlangen, die über die bloße Kostendeckung hinaus gehen, um im Sinne einer ökologischen Lenkungsmaßnahme Anreize für eine sparsame Benützung zu geben.“

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsentwicklung bedeutet diese Änderung der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung, dass das freie Beschlussrecht der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren, das im Finanzausgleichsrecht der Ersten Republik sukzessive eingeschränkt worden war, wieder ausgedehnt wurde: Benützungsgebühren dürfen nunmehr nicht nur bis zum einfachen Jahreserfordernis, sondern – ohne landesgesetzliche Ermächtigung – bis zum doppelten Jahreserfordernis durch selbständige Verordnungen der Gemeinden ausgeschrieben werden.

Hinsichtlich der konkreten Inanspruchnahme der damit erteilten Ermächtigung ist freilich zu berücksichtigen, dass sie weiterhin (nur) „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen“ betrifft. Der Verfassungsgerichtshof versteht dies so, dass den Gemeinden keineswegs die Ermächtigung erteilt wird, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrich-

den die wichtigsten Passagen des Erkenntnisses vom 10. Oktober 2001, Zl. B 260/01, wörtlich wiedergegeben und kursiv gesetzt.

tung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in (maximal) gleicher Höhe aufzuerlegen. Eine solche Interpretation müsste schon deswegen auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, weil kein sachlicher Grund ersichtlich ist, der es rechtfertigen könnte, gerade den Benützern einer bestimmten Gemeindeeinrichtung oder -anlage eine die allgemeinen Gemeinderfordernisse deckende Steuer aufzuerlegen. Um dieses verfassungsrechtlich bedenkliche Ergebnis zu vermeiden, muss die Ermächtigung so verstanden werden, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, dass – wie im Beschwerdefall – Folgekosten der Einrichtung finanziert werden, sei es, dass mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (z. B. ökologischer Art) verfolgt oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden sollen, sei es auch nur, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder um Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung zu vermeiden.

Der Verfassungsgerichtshof ist auch nicht der Meinung, dass sich durch die (mit dem FAG 1993 vorgenommene) Ausdehnung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden im Bereich der Benützunggebühren und die damit eröffnete Möglichkeit, durch selbstständige Verordnung der Gemeinde über das Jahresarfordernis hinauszugehen, etwas an den Grundsätzen geändert hätte, nach denen der Gebührengesamtbetrag auf die einzelnen Benützer aufzuteilen ist. Zu dieser Frage hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, wenn auch mit unterschiedlichen Formulierungen, die Auffassung vertreten, dass die gesamtzulässigen Gebühren auf die einzelnen Benützer oder Benützungskategorien nach sachlichen Kriterien zu verteilen seien (VfSlg. 7583/1975, ähnlich VfSlg. 11172/1986 u. v. a.). Er hat hierbei auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung abgestellt (VfSlg. 3550/1959 u. a.) und dabei sowohl die verursachten Kosten als auch den erzielten Nutzen beachtet. Diese – letztlich aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten – Grundsätze haben durch die Erweiterung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden keine Änderung erfahren.

Auch wenn die Ausschreibungsbefugnis der Gemeinde nunmehr ihre Grenze nicht mehr im einfachen Jahresarfordernis findet, geht es doch weiterhin um Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Bei einer solchen Abgabekategorie kommt aber nur eine Aufteilung auf die Benützer nach Maßstäben in Frage, die im Zusammenhang mit der Benützung der Einrichtung oder Anlage stehen. Als solche sind weiterhin in der Regel die von den einzelnen Benützern verursachten Kosten (im weitesten Sinn) oder der ihnen zugute kommende Nutzen in Betracht zu ziehen, ohne dass andere – sachliche – Gesichtspunkte, wie etwa die Einbeziehung ökologischer Überlegungen, ausgeschlossen wären. Aus all diesen Gründen hat der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1997.

Dass die KanalabgabenO keine Gebühren vorsieht, die das doppelte Jahresarfordernis übersteigen, wurde bereits dargetan [...]. Der Verfassungsgerichtshof kann aber auch nicht finden, dass sie den dargelegten, dem § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1997 immanenten Beschränkungen zuwiderliefen. Nach dem – unwidersprochen gebliebenen – Vorbringen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf wird das Jahresarfordernis bei diesen Gebühren (lediglich) um 17,5% überschritten, wobei der überwiegende Teil des Zuschlages für den Straßenbau zweckgewidmet ist, um Folgekosten des Kanalbaus abzudecken. Die Überschreitung des Jahresarfordernisses ist damit durch Kosten begründet, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. [...]

Kernaussage des VfGH Erkenntnisses

„Herzstück“ des in Rede stehenden Erkenntnisses bildet einerseits die Feststellung des VfGH, dass Benützunggebühren verfassungsrechtlich zulässigerweise nunmehr nicht nur bis zum einfachen Jahresarfordernis, sondern – ohne landesgesetzliche Ermächtigung – bis zum doppelten Jahresarfordernis durch selbstständige Verordnungen der Gemeinden ausgeschrieben werden dürfen. Andererseits ist bei der konkreten Inanspruchnahme der erteilten Ermächtigung in § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1997 (nunmehr § 16 Abs. 3 Z 4 FAG 2001) zu berücksichtigen, dass sie weiterhin (nur) „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen“ betrifft. Der VfGH bringt damit unmissverständlich zum Ausdruck,

dass den Gemeinden nicht die Ermächtigung erteilt wird, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in (maximal) gleicher Höhe aufzuerlegen.

Die „Entstehungsgeschichte“ des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1993

Im Rahmen der Gespräche zum Finanzausgleich 1993 erarbeitete das BMF eine Punktation zur Gestaltung eines neuen Finanz-Verfassungsgesetzes². Diese sah auf ihrer Seite 4 „für die Benützunggebühren allenfalls [den] Ausschluss des Äquivalenzprinzips“ vor. Abgesehen davon, dass dies einer Forderung des Österreichischen Städtebundes entsprach, wurde darüber im Rahmen der Finanzausgleichsberatungen am 10. September 1992 Einigkeit³ erzielt.

Dem Resümeeprotokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Beratungen am 13. November 1992⁴ kann entnommen werden, dass „Einvernehmen zum Bundesvorschlag besteht: Das von den Höchstgerichten entwickelte Äquivalenzprinzip im Gebührenhaushalt wird durch eine gesetzliche Ermächtigung des Bundes an die Gemeinden im Sinne des § 7 Abs. 5 F-VG 1948 im Finanzausgleichsgesetz 1993 in der Form ersetzt, dass den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auch ohne landesgesetzliche Ermächtigungen bis zu einem Ausmaß von 200 v. H. der Kosten festzusetzen. Durch diese Maßnahme soll ein Querverbund im Gebührenhaushalt und die Setzung von ökologischen Lenkungsmaßnahmen ermöglicht werden.“ Das Resümeeprotokoll des BMF⁵ über die Vorbereitung des Paktums über den Finanzausgleich ab 1993 spricht in seinem Punkt 11. die gleiche Sprache wie

² Punktation vom 22. Juli 1992; sie bildete eine Beilage zum Schreiben des BMF vom 27. Juli 1992, GZ 61 2102/35-II/11/92.

³ Das bezughabende Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer zu Zl. VST-13/1020 vom 16. September 1992 beinhaltet zum Punkt „Äquivalenzprinzip im Gebührenhaushalt“ lediglich die Ausführungen: „BM LACINA stellt fest, dass hier ein Konsens gefunden werden konnte mit einer Anhebung auf 200%.“

⁴ Zl. VST-13/1033 vom 16. November 1992, S. 4 und 5.

⁵ Schreiben des BMF vom 17. November 1992, GZ 61 2102/88-II/11/92.

das zuvor zitierte Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer. Allerdings ist von einem „Querverbund im Gebührenhaushalt“ keine Rede mehr. Bei der Formulierung des BMF dürfte es letztendlich auch geblieben sein, war der Punkt 11. doch bei den FAG-Gesprächen am 3. Dezember 1992 nicht mehr als „offen“ deklariert. Die Passage über den Querverbund hat auch keinen Eingang in die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des FAG 1993 gefunden.

Als Hintergrund der Abschaffung des einfachen und Ermöglichung der Einhebung eines doppelten Jahreserfordernisses, darf wohl die Möglichkeit der Deckung von Abgängen nicht kostendeckend arbeitender Gemeindeeinrichtungen durch Überschüsse von mehr als kostendeckend wirtschaftenden Gemeindeeinrichtungen angenommen werden⁶.

In den vorbereitenden Diskussionen spielte aber auch eine Rolle, dass es bei der Langlebigkeit der meisten mit Gebührenhaushalten verbundenen Investitionen (z. B. Wasserversorgung oder Deponien) bei Altanlagen mit ihren niedrigen Abschreibungen zu ökologisch und gesamtwirtschaftlich bedenklichen Kostenverzerrungen gegenüber – vergleichsweise teureren – Neuinvestitionen kommen kann.

Konsequenzen

Auch hier spricht das Erkenntnis eine deutliche Sprache. Demnach kommt eine Ausschöpfung des doppelten Jahreserfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindeeinrichtung oder -anlage nur aus Gründen in Betracht, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, dass

- Folgekosten der Einrichtung finanziert werden,
- mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (z. B. ökologischer Art) verfolgt oder
- Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden sollen, sei es auch nur, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder um Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung zu vermeiden.

Eine verfügte Zweckwidmung⁷ des Teiles des Gebührenertrages, der das einfache Jahreserfordernis übersteigt, für Kosten, die mit der Gemeindeeinrichtung in einem inneren Zusammen-

hang stehen – wie im Beschwerdefall z. B. für den Straßenbau – wird für ein allfälliges Verfahren vor dem VfGH von Vorteil sein. Gleiches gilt wohl auch für die vorausschauende Berücksichtigung von Rücklagenbildungsmöglichkeiten etc. im Sinne des VfGH-Erkenntnisses.

Für Zweitwohnsitzgemeinden ergibt sich die Möglichkeit, über eine entsprechende Gebührengestaltung einen Deckungsbeitrag zu den Mehrkosten bei der Bereitstellung der Infrastruktur zu lukrieren⁸.

Es bedarf keiner weit wendigen Ausführungen, dass für Zwecke der Erreichung der Ziele nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 eine Hilfestellung für den Haushalt von Gemeinden und Städten insbesondere auch durch die Verfolgung von Lenkungszielen verbunden sein wird. Kommt es dadurch doch zu zusätzlichen und Maastricht-wirksamen Einnahmen. Wesentlich ist weiters, ob die Gebühren einhebende Gemeindeeinrichtung ein so genannter „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ist oder nicht. Bejahendenfalls kommt es durch höhere Gebühreneinnahmen jedenfalls zu Maastricht-wirksamen Mehreinnahmen, gleichzeitig führen jedoch Rücklagenzuführungen durch einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit zu einer Verschlechterung des Maastricht-Saldos der betreffenden Gemeinde⁹. Das sich vorerst daraus ergebende Nullsummenspiel ist aber im Hinblick auf das Ansparen für zukünftige Erfordernisse dieser Einrichtungen, die aus Rücklagenentnahmen bedeckt werden sollen, jedenfalls vorteilhaft.

Fehlt der Gemeindeeinrichtung die Eigenschaft eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 (und damit auch eine zumindest 50%ige Kostendeckung), so ist eine Rücklagenzuführung durch diese Einrichtung Maastricht-unschädlich. Sie wirkt sich nur auf das administrative Gebarungsergebnis aus.

Auch bei den Ländern könnte sich ein Handlungsbedarf ergeben. Finden sich doch in diversen landesrechtlichen Normen – wie z. B. auch im verfahrensgegenständlichen Fall in Gestalt des § 1a des Niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 – Begriffsbestimmungen bzw. ähnliche restriktive Vorschriften, die die Gemeinden in ein, am Maßstab des in Rede stehenden VfGH-Erkenntnisses sehr enges, Korsettschnüren, in dem sie z. B. Gebührenkalkulationsgrundlagen in z. T. verfas-

sungsrechtlich bedenklicher Weise determinieren und damit die bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 unzulässigerweise einschränken¹⁰.

6 Lt. *Hüttner*, ÖGZ Nr. 1/1993, S 10, kann durch die Lockerung des Äquivalenzprinzips zwischen verschiedenen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung zumindest indirekt ein gewisser Ausgleich hergestellt werden. Im Ergebnis käme dies wohl auch der Einführung einer zusätzlichen Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) sehr nahe.

7 Da es sich bei den in Rede stehenden Gebühren um freie Beschlussrechtsabgaben handelt, und die Ertragshoheit ausschließlich den Gemeinden zukommt, obliegt ausschließlich diesen die Verfügung einer allfälligen Zweckwidmung!

8 So bereits *Hüttner*, aaO, der weiters auf die Verwaltungsvereinfachung und die Steigerung der Rechtssicherheit durch die Lockerung des Äquivalenzprinzips verwies, da die Gemeindeverordnungen nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sind, uU allein schon wegen unterschiedlicher Einschätzung der Berücksichtigungsmöglichkeit von einzelnen Kostenfaktoren der Verfassungswidrigkeit zu verfallen. Den Gemeinden wurde empfohlen, in ihren Gebührenordnungen möglichst umgehend eine Bezugnahme auf den § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1993 zu verankern, gegebenenfalls zusätzlich zur bereits bestehenden landesgesetzlichen Ermächtigung.

9 Soll keine Rücklage gebildet werden, so könnte auch eine Gewinnentnahme der Gemeinde von marktbestimmten Betrieben der Gemeinde veranschlagt werden (dazu Rader, ÖGZ Nr. 3/2002, S 12 ff.).

10 In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich auf das VfGH-Erkenntnis Slg. 11294 (1987) hingewiesen.